

angenommen – unbesetzt beziehungsweise verlassen waren, sondern irgendwann einmal verlassen waren, wobei die Gründe vielschichtig gewesen sind. Dette stellt an den Schluß seiner einleitenden Untersuchungen eine Tabelle der in den Kapitel 26–259 aufgeführten Mansen. Die eigentliche Edition des Liber (S. 95–160) gibt den Text in gutem Druck wieder, wobei am linken Rand die Seitenzählung der Quelle angegeben wird. Da die Originalhandschrift für die Edition vorlag, entfiel ein kritischer Anmerkungsapparat. Jedoch hat der Editor in den Anmerkungen der Edition zahlreiche Erklärungen und Hinweise gegeben. Es wäre zu begrüßen, wenn viele Urbare von Klöstern in vorliegender Form in der Forschung zu benützen wären. Dem Bearbeiter ist zu seiner einleitenden Untersuchung, vor allem aber zu seiner editorischen Arbeit zu gratulieren.

*Immo Eberl*

Mosbacher Urkundenbuch. Stadt und Stift im Mittelalter, bearb. von KONRAD KRIMM (unter Mitarbeit von HANS SCHADEK) (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg). Elztal-Dallau: Laub 1986. XXII und 452 S. Geb.

Mit dem vorliegenden Urkundenbuch machen die Staatsarchivare K. Krimm (Karlsruhe) und H. Schadek (Freiburg) in Weiterführung des Projekts einer Mosbacher Urkundensammlung von Alfons Schäfer (dem 1975 verstorbenen Leiter des Generallandesarchivs in Karlsruhe) alle wesentlichen »nachweisbaren Urkunden zur Geschichte von Stadt und Stift Mosbach« (S. VII) im Zeitraum von ca. 824 bis zum Jahre 1499 (S. XIX) greifbar. Damit soll dem an Geschichte Interessierten ein »lokales Modell« (S. VII) dieser Geschichtsperiode vorgeführt und ein beispielhafter »Einblick in Rechtsdenken und Sprachgestus des Mittelalters« (S. XX) vermittelt werden.

Nach Gruß-, Geleit-, Vorwort gliedert sich der 452-seitige, durch Siegelabbildungen aufgelockerte Band in Einleitung, chronologisch laufend durchnummerierte Darbietung von Regesten und Urkundentexten (zum Teil Auszüge) mit Kopfregesten und kurzen Anmerkungen, ein Verzeichnis der Abbildungen, ein durch Beschränkung auf Wiedergabe des Quellendatums und der laufenden Nummer zuviel versprechendes »Verzeichnis der in den Anmerkungen genannten Urkunden«, Quellen-, Literatur-, Abkürzungsverzeichnis und ein 63 Seiten aufwendendes Orts- und Personenregister. Letzteres zeigt eine systematisch-sorgfältige Ausgliederung von Sach Gesichtspunkten insbesondere unter dem Stichwort »Mosbach«, das damit dem Leser auf den zweiten Blick als Ausgangspunkt einer gewissen Sachorientierung durch das im Wesentlichen (aus dem benützten »Repertorium« Baumbergers etwa fehlen aus 167 die fünf Regesten Nr. 22, 46, 85, 89 und 92) aufgebotene Urkundenmaterial dienen kann.

In den Anmerkungen werden Begriffe (zum Beispiel Bede, Urfehde, »arme lute«) oft nicht oder nur mangelnd erklärt, zum Beispiel wenn der Begriff Nonnenmacher mit »Kastrierer« (S. 462 Anm. 1) wiedergegeben oder zum Begriff Pallium bemerkt wird: »Doch wohl symbolisch für ein Bischofsamt, nicht wörtlich als »Mantel« zu verstehen« (S. 4 Anm. 4). Statt dessen jedoch wird von Krimm/Schadek eine ausführlichere Einleitung geboten.

Aus der Einleitung erfährt der Leser die im Buchtitel vermißte Zeitraumbeschränkung. Begründet wird sie überzeugend besonders mit der nach dem Tod von Pfalzgraf Otto II. 1499 beendeten Epoche Mosbachs als Residenzstadt, nach der ihr bis ins 19. Jahrhundert fortdauernd nur noch Gewicht und Bedeutung einer kurpfälzischen Oberamtsstadt zukam. Ein kleiner Einblick in die Registraturgeschichte verdeutlicht die Anknüpfungspunkte für das Auffinden der Urkunden im Zeitraum von 824 bis 1499 (Vgl. S. XIX) in und außerhalb des Stadtarchivs von Mosbach. Außerhalb ist neben dem Anfang des 16. Jahrhunderts vom Stiftsdekan als Kopialbuch angelegten »Roten Statutenbuch« des Mosbacher Stifts besonders auf das der Forschung bisher unbekanntes zweibändige Urkundenrepertorium von 1584 über Grundbesitz und Einkünfte des aufgehobenen Stifts (heute aufbewahrt in der evangelischen Stiftsschaffnei Mosbach) hinzuweisen, das hier (S. XVII) von Krimm/Schadek verdienstvoll registriert wird. Für die Urkunden innerhalb des Mosbacher Stadtarchivs stellen die Editoren die interessante Vermutung auf, daß ehemals eine ältere Registraturordnung mit den Untergruppen »Prozesse, Spital, Liegenschaften, Landesherrschaft, Stift« (S. XII) bestanden haben könnte. Eine Rekonstruktion wird formal wegen häufig wechselnder Registraturmethodik für unmöglich erachtet. Darüber hinaus wäre von den in den Urkunden begegnenden Rechtsstoff-Schwerpunkten/Eigenarten damaligen Rechtsdenkens her in Verbindung mit eventuellen stadtrechtsgeschichtlichen Analogien ein Rekonstruktionsversuch denkbar oder zumindest ein inhaltlicher Systematisierungsversuch lohnend. Die Vermutung der Editoren könnte dazu eine herausfordernde Arbeitshypothese bilden.

Das Mosbacher Urkundenbuch beinhaltet hauptsächlich an den schuld- und sachenrechtlichen Teil des heutigen Zivilrechts erinnernde, (schieds-) gerichtsprozessuale und öffentlichrechtsartige Materien. Darüber hinaus finden sich eine Liste der Konventualen und Wohltäter des Klosters Mosbach als älteste Mosbacher Urkunde, eine Veranlagung im staufischen Reichssteuerverzeichnis von 1241 als ältestes Zeugnis der Siedlung Mosbach, Versprechen für Königswahlhilfen, (Steuer-/Straf-) Rechtserlasse des Landesherrn / der Stadt / des Mosbacher Stifts, ein Landfriedensangebot, Beurkundungen von Reliquienüberführungen, Buß- und Sündenerlassen, Burgfriedens- und Urfehdeschwüren, Huldigungen der Stadt an ihren jeweiligen (Pfand-)Herrn, Schuldforderungen von und Schutzerlasse (Geleitschutz, Steuerobergrenze, persönlicher Schutz zum Beispiel S. 196) für Juden, Judengedenklisten, sowie auch Quittungen und einzelne testamentarische Urkunden. Ursprünglich könnte an eine Gliederung in der Form gedacht werden, daß die Urkunden unter dem/den jeweils höchsten entscheidenden beziehungsweise beteiligten Hoheitsträgern, zum Beispiel Reichsherr (Kaiser/König) – Landesherr (zum Beispiel die Pfalzgrafen Rudolf, Ruprecht, Otto) – Kirchenherr (Papst – Würzburger Bischof – Mosbacher Stiftsdekan und Kapitel/Stiftsherren/Vikare – Äbte/Äbtissinnen und Konvente) – Stadtgemeinde Mosbach (Bürgermeister – Richter-/Gemeinderat – Bürger unterschiedlicher Stände) in mindestens vier Stapeln in einer »scatula« (S. XVI) gesammelt lagen. Unter diesen mochten sich je betreffende thematische Schichten, zum Beispiel Weistümer – Ordnungen/Satzungen – Rechtserlasse – (Schieds-) Gerichtsentscheide – rechtsgeschäftliche Verträge, befunden und diese wiederum sich in dem Rechtsleben entsprechende Sachgesichtspunkte (zum Beispiel der Michelshardt-Wald, das Mosbacher Sondersiechenhaus, Armenhaus) und Personennamen (zum Beispiel v. Hirschhorn, v. Bödighem, Kunz Schneider) ausdifferenziert haben.

Speziell dem Interessenten für Kirchenrechtsgeschichte bietet sich zunächst manch bemerkenswerter Aspekt. Vor dem Wormser Konkordat kann zum Beispiel das Versprechen eines (erzbischöflichen) Pallium durch den Kaiser Konrad II. (S. 4) entdeckt werden, nach 1122 begegnet ein weltliches Präsentations- und mit der Pfarrproklamation verbundenes Einspruchsrecht (S. 127–129), das in der Regel seine Grenze an dem bischöflichen/päpstlichen Investitionsrecht findet. Neben diesem Hinweis auf das über das Wormser Konkordat sich verändernde »Kirche«-»Staat«-Verhältnis zeigt sich auch ein Ringen zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtszuständigkeit speziell in einem den Mosbacher Stiftsdekan betreffenden Fall (S. 38). Wie die seit Gratian erwachte und wachsend bedeutsame Kirchenrechtswissenschaft sich bis in das lokale Rechtsleben hinein auswirkt kommt beispielhaft zum Ausdruck, wenn Pfalzgraf Otto 1439 unter anderem zusätzlich (zu dem mit dem Erzbischof von Mainz gewählten Bischof von Worms als Schiedsrichter) zwei Professoren des kanonischen Rechts aus Heidelberg, Otto vom Stein und Johann Riesen, zur Schlichtung eines Streits über die Rechte des Mosbacher Stifts in Sulzbach und Waldmühlbach in ein Schiedsgericht beruft (S. 344). Geradezu selbstverständlich üben auch Äbtissinnen und Klosterkonvente eigene Jurisdiktionsgewalt aus, wenn sie zum Beispiel in eigenem Namen Zollrechte verkaufen (S. 170) oder lehensherrliche Gewalt ausüben (S. 225) und treten sie in Streitfällen auch mit anderen kirchlichen Jurisdiktionsträgern als selbständige Gerichtspartei auf (vgl. S. 290, 294). Reizvoll mag auch ein Streiflicht in den Zuständigkeitsbereich und auf den Alltags-Arbeitsstisch des päpstlichen »Kardinallegaten« für Deutschland, Nikolaus v. Kues, sein, auf dem er am 22. Mai 1451 die Stiftung einer Seelenmesse in die Mosbacher Stiftskirche durch Pfalzgraf Otto (S. 378) bestätigt (S. 393).

Allgemein als »lokales Modell«, Beispiel für »Rechtsdenken und Sprachgestus des Mittelalters« kommt das Mosbacher Urkundenbuch intensiver zum Leuchten, wenn Analogien zum Beispiel zu dem »lokalen Modell« Bretten in der Kommentierung von A. Schäfer (Geschichte der Stadt Bretten von den Anfängen bis zur Zerstörung im Jahre 1689 [Oberrheinische Studien 4] Bretten 1978 = Bretten/Geschichte) herangezogen und im Lichte der diesen Zeitraum nachdenkenden Geschichtswissenschaft (etwa Recht und Schrift im Mittelalter [Vorträge und Forschungen 23], hg. von P. Classen, Sigmaringen 1977 [= Recht] und W. Ullmann, Individuum und Gesellschaft im Mittelalter, Göttingen 1974 [= Ullmann]) über die Voraussetzungen neuzeitlichen Menschenrechtes in der mittelalterlichen Lehenskultur, betrachtet werden. Hintergründe der Judengedenklisten (zum Beispiel S. 34) erschließen sich besser anhand des Hinweises Schäfers auf eine Verfolgung in Bretten (»Damals wüteten am Oberrhein zwei Edelleute, ... die sich berufen fühlten, den Tod Christi an seinen »Mördern« zu rächen«, in: Bretten/Geschichte S. 102). Die trotz pfalzgräflicher Schutzgarantien durch eine Gedenknotiz (S. 118, evtl. auch S. 106) aus den Jahren 1348–1350 bezeugte Mosbacher Judenverfolgung läßt sich unmittelbar der von Schäfer für Bretten gesehene großen Verfolgungswelle »im Zusammenhang mit der Pest von 1348/49« (Bretten/Geschichte S. 103) zuordnen. Das im Unterschied zu Gesetzesrecht-Systemen entscheidend von der Rechtsüberzeugung der Betroffenen über (ur-)jaltes Herkommen und Gewohnheit (vgl. Ullmann S. 44–47) damals geprägte Rechtsdenken, wie es in entspre-

chenden Garantien, in Schiedsgerichtsurteilen als einer (mangels Rechtsklarheit) Art Kompromißrechtsfindung im Einzelfall und rechtsverbindliche Ermessensbindung für Urteile in ähnlichen Fällen (vgl. H. Feigl, in: *Recht* S. 434) oder im Ringen zwischen vertragsurkundlich gesichertem Rechtstitel und alter Gewohnheit (S. 317) zugunsten letzterer (S. 320) vernommen werden kann, erhält eine in Bretten und Mosbach nachweisbare seltene Pointierung. Zum Zwecke der Erhebung geltenden Rechts liegen eine notariell beurkundete Befragung von fünf »bürgerer zu Bretheim« (Bretten/Urkunden S. 239) und speziell zur Klärung der Nutzungsrechte für den Michelshardt-Wald beurkundete Vernehmungen von Bürgern unter anderem aus Mosbach und Neckarelz (»arme lute« beziehungsweise »die von Mosbach und die von Elntz«, S. 317) vor. Ein Beispiel des mittelalterlichen Sprachgestus stellt hierbei die Rede von »arme lute« dar, die »die bäuerliche Bevölkerung schlechthin« (Bretten/Urkunden S. 162 Fn. 1) beziehungsweise zunächst ohne Aussage über die soziale Stellung »ganz allgemein die Nichtstädter, die »lüte in dem lande« (P.-J. Schuler in: *Recht* S. 225) bezeichnen.

Abschließend können die urkundliche Rechtserinnerung (S. 155), die notarielle Urkunden-Vidimierung (vgl. S. 379, 550) und Leutebefragung als behutsam weiterführende Schritte einer Entwicklung betrachtet werden, in der infolge der schriftlichen Fixierung »das einzelne Rechtsgeschäft, die Entscheidung eines Gerichts, der Spruch eines Herrschers ... zu Vorbild und Norm werden, ... dem Gesetz nahe kommen« (P. Classen in: *Recht* S. 10) und umgekehrt auch unser Gesetzesdenken an seine notwendige Verankerung in persönlich gelebter Rechtsüberzeugung erinnert werden kann.

Das von Krimm/Schadek vorgelegte Mosbacher Urkundenbuch bietet eine wichtige Grundlage zur rechtsgeschichtlich lohnenden Erforschung des »lokalen Modells« Mosbach. Trotz nicht ganz einfachen sachsystematischen Zugangs läßt es sich jedem (Rechts-) Geschichtsinteressenten empfehlen.

*Karl-Christoph Kuhn*

HEINRICH IHME (Bearb.): Südwestdeutsche Persönlichkeiten. Ein Wegweiser zu Bibliographien und biographischen Sammelwerken. 2 Bde (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg). Stuttgart: Kohlhammer 1988. 1014 S. Kart. DM 98,-.

Wer über einen der Großen des Landes wie Hegel, Hölderlin, Schelling, Schiller oder einen Regenten des Hauses Württemberg biographisch-bibliographische Hinweise sucht, für den wird sich durch die hier anzuzeigenden beiden Bände wenig ändern. Wer aber bei Archivstudien oder sonstiger mühseliger historischer Kleinarbeit von »unten« auf einen Namen stößt, der ihm zunächst wenig oder gar nichts sagt, der wird die »Südwestdeutschen Persönlichkeiten« dankbar zur Hand nehmen.

Dieser Wegweiser erspart ihm nämlich die zeitraubende Recherche in nicht weniger als 28 biographischen und bibliographischen Sammelwerken beziehungsweise Reihen. Drei Voraussetzungen müssen allerdings für die gesuchte Person gelten: 1. Sie muß in Baden-Württemberg beziehungsweise seinen Vorgänger-Territorien geboren sein oder im Lande gewirkt haben. 2. Sie muß bereits verstorben sein. 3. Es muß etwas über sie geschrieben worden sein, was in die regionalen Bibliographien (v.a. Heyd, Lautenschlager, Weech) oder die biographischen Standardwerke (Allgemeine Deutsche Biographie, Neue Deutsche Biographie, Munzinger Archiv, Lebensbilder aus Schwaben und Franken und andere) Eingang gefunden hat. (Eine Übersicht über die berücksichtigten biographischen und bibliographischen Nachschlagewerke findet sich S. IX).

Sind diese Bedingungen erfüllt, findet der Benutzer alphabetisch geordnet (immer nach Geschlechtsnamen, auch bei Persönlichkeiten aus dem Mittelalter) folgende Angaben zu über 20000 Personen aus über einem Jahrtausend: zum einen die Lebensdaten; zum andern Angaben über das Nachschlagewerk, in dem etwas über die gesuchte Person steht. Dieses braucht dann nur noch auf der angegebenen Seite konsultiert werden.

Aber der »Wegweiser« ist natürlich nur so gut, wie die Werke, die er erschließt. So ist – um nur ein Beispiel zu nennen – die Familie der Grafen von Rechberg und Rothenlöwen nur sehr lückenhaft verzeichnet. Dabei gibt es sowohl zu Albert von Rechberg (1803–1885), von 1860–1874 immerhin Präsident der württembergischen Kammer der Standesherrn, einen ausführenden Nekrolog (im »Deutschen Volksblatt« vom 10. Januar 1886), als auch zu seinem Sohn Otto (1833–1918), von 1899–1910 ebenfalls Präsident der I. Kammer, eine gründliche biographische Skizze (von August Hagen, Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus 3, Stuttgart 1956, S. 68–96). Das »Volksblatt« wurde offenbar in der Heyd-Biographie, auf die Ihme sich stützt, nicht oder nur oberflächlich ausgewertet. Die vier Bände von Hagens »Gestalten« hat der Bearbeiter nicht in die Zahl der relevanten biographischen und bibliographi-